

## Allgemeine Auftragsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge der GLC Glücksburg Consulting AG (im nachstehenden GLC genannt) mit ihren Auftraggebern über Gutachten, Untersuchungen, Beratungen, Personalsuchen, Vermittlungen, Veranstaltungsdurchführung und -dokumentation sowie sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. GLC verpflichtet sich, den Auftrag mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Sollte sich das Profil der geschuldeten Leistung während der Bearbeitung wesentlich verändern, behalten wir uns eine Vergütungsneuberechnung vor.

(2) Die GLC ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger externer Berater und Institutionen als Mitarbeiter zu bedienen.

(3) Die GLC ist - falls nicht ausdrücklich anders vereinbart - berechtigt, als Auftragnehmer aufzutreten.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der GLC auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der GLC bekannt werden.

(2) Bei Personalsuch- und Vermittlungsaufträgen wird der Auftraggeber GLC unverzüglich davon unterrichten, wenn ein anderer Hauptvertrag mit Dritten unterzeichnet wird. Vermittelt GLC eine geschuldete Leistung, die dem Auftraggeber bereits vorbekannt ist, wird dieser unverzüglich zurückerstattet und GLC mitteilen, wann und auf welche Weise er diese Kenntnis erlangt hat.

(3) Auf Verlangen der GLC hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von der GLC formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der GLC gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung.

### 5. Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Hat die GLC die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstellt. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der GLC außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums der GLC

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der GLC gefertigten Gutachten, Orga-

nisationspläne, Programme, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, sofern nicht schriftlich die freie Verwendung durch den Auftraggeber mit der GLC vereinbart ist.

(2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen verbleiben diese - falls nicht schriftlich anders vereinbart - bei der GLC. Die GLC ist berechtigt, von ihr für den Auftraggeber erstellte oder verwendete Unterlagen der in Absatz 1 genannten Art anderweitig zu verwenden.

### 7. Mangelbeseitigung

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch die GLC. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 8.

(2) Sofern ein Personalvermittlungsauftrag Gegenstand der Mangelbeseitigung ist, gelten die dort vereinbarten Ansprüche und Regelungen.

(3) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt sechs Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der GLC oder - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird - sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der GLC.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Gutachten u. a.) der GLC enthalten sind, können jederzeit von der GK auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der fachlichen Äußerung der GLC enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

### 8. Haftung/Gewährleistung

(1) Haftung bei leichter Fahrlässigkeit; einzelner Schadensfall.

Die Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es aus Einzel- oder Gesamtschuldnerschaft, ist bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf 125.000,00 € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) ergeben; als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Beratungsleistung oder bei fachlich als einheitliche Leistung zu wertenden abgrenzbaren beruflichen Tätigkeit von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.

(2) Haftung bei grobem Verschulden (im Sinne von 11 Nr. 7 ABGB). Die Haftungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen in Abs.1 gelten auch bei grobem Ver-

## Allgemeine Auftragsbedingungen

schulden (ausgenommen Vorsatz eines Organmitglieds der GLC), wenn der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt ist. Bei anderen Auftraggebern bedarf die Beschränkung der Haftung, bei grobem Verschulden einer individuellen Vereinbarung im Sinne von 1 Abs. 2 AG BG.

(3) Falls nach Auffassung des Auftraggebers der voraussehbare Schaden den Betrag von 125.000,00 € nicht unerheblich übersteigen würde, ist der Auftragnehmer bei Aufträgen ohne gesetzliche Haftungshöchstbeträge grundsätzlich bereit, mit dem Auftraggeber im Rahmen der Möglichkeit einer Höherversicherung, eine Erhöhung des Haftungshöchstbetrages auszuhandeln, sofern dieser die dem Auftragnehmer hieraus erwachsenden zusätzlichen Versicherungskosten übernimmt. Gelangt der Auftragnehmer selbst zu einer solchen Auffassung, so unterliegt er derselben Verpflichtung.

(4) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Gewährleistung nur nach Nr. 8 der Allgemeinen Auftragsbedingungen der GLC. Bei Sachschäden - Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen - und solchen Schäden, die sich aus Sachschäden herleiten, ist die Haftung von GLC für den einzelnen Schadensfall beschränkt auf 25.000,00 €.

(5) GLC haftet nicht:

a) für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.);

b) für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

### 9. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Die GLC ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Die GLC darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Die GLC ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(4) Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung von GLC nicht berechtigt, Auskünfte oder Referenzen über Kandidaten in der Personalsuche oder andere Vermittlungsobjekte einzuholen.

### 10. Annahmeverzug, unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter dritter Personen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der GLC angebotenen Leistungen in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist die GLC zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der GLC auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die GLC von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen der GLC insbesondere auch dann zu, wenn bei der Durchführung eines Auftrages die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen von Einfluss ist und diese Mitwirkung nicht in nach Art und Umfang angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. Die GLC haftet in keinem Fall für Schäden, die mit der Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragten dritten Personen zusammenhängen.

### 11. Vergütung

(1) Als Grundlage für die Vergütung gilt das von der GLC erstellte und vom Auftraggeber schriftlich oder mündlich angenommene Angebot. Die GLC hat neben ihrer Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, wenn entsprechendes vereinbart wird. Die GLC kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Bei Vermittlungsaufträgen ist GLC auch berechtigt mit der Gegenseite ein Honorar zu vereinbaren.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der GLC auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Wird das Auftragsverhältnis vor Abschluss durch den Auftraggeber beendet, so hat GLC einen Vergütungsanspruch auf die bis dahin erbrachte Leistung.

### 12. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die GLC bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel fünf Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die GLC auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der GLC und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die GLC kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine gesetzlich zulässige Bestimmung, die in zulässiger Weise dem beabsichtigten Zweck der ungültigen am nächsten kommt.

### 14. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Der Gerichtsstand wird ausschließlich durch den inländischen Sitz der GLC zur Zeit der Klageerhebung bestimmt, hilfsweise durch die letzte inländische berufliche Niederlassung vor der Klageerhebung.